

Handakte L	§ 24 Abs. 3, § 22 Abs. 6 SGB II
Kennwort: 01/2021	Einmalige Bedarfe
Stand: 25.01.2021	

Richtlinie des Jobcenter Stadt Mülheim an der Ruhr über die Erbringung abweichender Leistungen gem. § 24 Abs. 3 und § 22 Abs. 6 SGB II

Inhaltsverzeichnis:

1.	Allgemeine Ausführungen	Seite 1
2.	Verfahrenshinweise	Seite 3
2.1	Leistungsanspruch	Seite 3
2.2	Leistungsberechtigte ohne laufenden Anspruch	Seite 4
2.3	Leistungsanspruch von Auszubildenden und Studierenden nach dem SGB II	Seite 4
2.4	Antragstellung	Seite 4
2.5	Zuständigkeit	Seite 4
2.6	Nachweispflicht	Seite 5
3.	Bedarfe im Einzelnen	Seite 5
3.1	Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten	Seite 5
3.2	Erstausrüstung Bekleidung	Seite 7
3.3	Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt	Seite 8
3.4	Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten	Seite 8
3.5	Renovierungskosten bei Wohnungswechsel	Seite 8
3.6	Bodenbeläge	Seite 9
3.7	Umzugskosten bei Wohnungswechsel / Umzugsfolgekosten	Seite 10
4.	Inkrafttreten	Seite 10
	Anlagen	Seite 11 - 18

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen regelmäßig in der männlichen Form. Sie gelten selbstverständlich geschlechterunabhängig.

1. Allgemeine Ausführungen

Mit der Reform des Sozialhilferechts und der Einführung des SGB II und SGB XII zum 01.01.2005 hat der Gesetzgeber u.a. das Ziel verfolgt, die Selbstverantwortung der Leistungsberechtigten zu stärken und die Verwaltungsvorgänge durch eine stärkere Pauschalierung bisheriger einmaliger Leistungen zu erleichtern.

Durch die Neuausrichtung der Bedarfssystematik sind wesentliche Teilbereiche der bis dahin anerkannten einmaligen Leistungen in den Regelbedarf eingeflossen und die Vielzahl der bisherigen Leistungsmöglichkeiten des BSHG wurde deutlich eingeschränkt.

Nach § 20 Abs. 1 SGB II wird der gesamte Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts mit Ausnahme der Mehrbedarfe und der Bedarfe für Unterkunft und Heizung mit den Regelbedarfen abgedeckt.

Nicht von den Regelbedarfen umfasst sind gem. § 24 Abs. 3 SGB II Bedarfe für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Bei den genannten Ziffern 1 – 3 handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.

Zu beachten ist, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) gemäß § 6 Abs. 1 SGB II Träger der unter Ziffer 3 genannten Leistungen ist. Diese werden aus Bundesmitteln getragen und unterliegen der fachaufsichtlichen Weisung durch die BA, so dass auf diese Richtlinien/fachlichen Weisungen verwiesen wird.

Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Ziffern 1 und 2 SGB II sind kommunale Leistungen.

Das Bundessozialgericht hat (u. a. BSG-Urteil B 14 AS 53/10 vom 13.04.2011) wiederholt ausgeführt, welche grundsätzlichen Aspekte im Umgang mit einmaligen Bedarfen zu berücksichtigen sind.

Leistungen nach § 24 Abs. 3 Ziffer 1 SGB II sind für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen. Dabei wird nur eine angemessene Ausstattung berücksichtigt, die den grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt. Gleichlautende Feststellungen sind auch zur Erstaussstattung mit Bekleidung getroffen worden.

Die Träger von Grundsicherung haben zudem zu prüfen, ob die Pauschalen auf nachvollziehbaren Erfahrungswerten beruhen. Die Festsetzung der Höhe der Pauschale unterliegt dabei der richterlichen Kontrolle.

Die Erfüllung des Erstaussstattungsanspruches kann in Form der Gewährung von Pauschalen sichergestellt werden. Dabei müssen diese so bemessen sein, dass der Hilfebedürftige mit dem gewährten Betrag seinen Bedarf in vollem Umfang befriedigen kann. Der Begriff der Erstaussstattung ist hierbei nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu verstehen. Entscheidend ist, ob erstmalig ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung entsteht. Der Erstaussstattungsbedarf ist somit von dem durch die Regelleistung gedeckten Erhaltungsbedarf abzugrenzen.

Die Leistungserbringung richtet sich regelmäßig nach der Besonderheit des Einzelfalles. Die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Für die Auswahl der Leistungsform werden die folgenden ermessenslenkenden Regelungen getroffen:

Die Leistungen für Erstaussstattungen können als Sachleistung oder als Geldleistung erbracht werden (§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II). Grundsätzlich besteht insofern nur ein Anspruch auf

pflichtgemäße Ausübung des Ermessens und nicht auf eine bestimmte Art der Leistungserbringung. Die Auswahl ist rechtmäßig, sachgerecht und zweckmäßig zu treffen. Folgende Gesichtspunkte sind zu beachten:

- Die Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt beinhaltet u.a. auch höchstpersönliche Bekleidungsgegenstände wie z.B. Leibwäsche. Daher wird mindestens hierfür in der Regel nur die Beschaffung von Neuware in Betracht kommen. Die Gewährung der Leistungen für die notwendigen Ausstattungsgegenstände kann im Rahmen der festgesetzten Pauschalen grundsätzlich als Geldleistung erfolgen, sofern nicht im Einzelfall die Ausstellung eines Gutscheines gewünscht wird.
- Unwirtschaftliches Verhalten in der Vergangenheit oder die Prognose einer zweckwidrigen Verwendung gewährter Geldmittel führt regelmäßig dazu, die Sachleistung in Form des Gutscheilverfahrens zu bevorzugen.

Betreffend der Regelungen zu Umzugsfolgekosten gem. § 22 Abs. 6 SGB II in kommunaler Kostenträgerschaft wird auf Pkt. 3.5 ff der Handlungsanweisung verwiesen.

Die Richtlinien über die Gewährung einmaliger Bedarfe sollen sicherstellen, dass es bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu einer möglichst einheitlichen und nachvollziehbaren Verfahrensweise durch die Verwaltung kommt. Anhand entsprechender Erhebungen und regelmäßiger Überprüfungen wird sichergestellt, dass der Hilfesuchende seinen grundlegenden Bedarf auch tatsächlich decken kann.

Die in den Anlagen aufgeführten Einzelpreise wurden abschließend im Dezember 2020 ermittelt. Für die Ermittlung der Einzelpreise insbesondere für gebrauchte Elektrogeräte ist auf Angaben der im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr niedergelassenen Händler zurückgegriffen worden. Es wurden weiterhin Angebote der im Stadtgebiet oder in unmittelbarer Umgebung gelegener Möbelcenter und Discounter (Roller, Poco, Tedox, IKEA) miteinbezogen. Soweit Neuware Berücksichtigung gefunden hat, sind hier zudem entsprechende Vergleichswerte aus dem Versandhandel (Otto, Amazon, Lidl) und dem örtlichen Einzelhandel aufgegriffen worden. Dabei sind auch die regelmäßig wiederkehrenden Angebote berücksichtigt worden, die über die frei zugänglichen Wochenzeitungen (Mülheimer Woche) bzw. dort regelmäßig enthaltene Werbung erhältlich sind. Zum Teil wurden die ermittelten Beträge auf volle Euro aufgerundet.

2. Verfahrenshinweise

2.1 Leistungsanspruch

Ein Anspruch auf die Gewährung der nachfolgenden Leistungen besteht grundsätzlich dann, wenn der / die Leistungsberechtigte(n) die Voraussetzungen gem. § 7 Abs. 1 SGB II erfüllen und ein nach den Umständen unabweisbarer, gebotener Bedarf nicht durch eigene Mittel gedeckt werden kann.

2.2 Leistungsberechtigte ohne eigenen Anspruch

Ein Anspruch auf einmalige Leistungen besteht gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB II auch dann, wenn der Leistungsberechtigte für seinen laufenden, notwendigen Lebensunterhalt selber aufkommen kann, nicht aber über die aufgeführten Bedarfe.

In diesen Fällen kann das den laufenden Bedarf übersteigende Einkommen der BG im Monat der Leistungserbringung und von bis zu 6 folgenden Monaten berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der Eigenanteile ist eine Ermessensentscheidung („bis zu“) und entsprechend aktenkundig zu dokumentieren, da diese gerichtlich voll überprüfbar ist. Bei der Eigenleistungsfähigkeit des Leistungsberechtigten sind die Ursachen der Antragstellung, sowie ev. vorliegende Schuldverpflichtungen zu werten.

2.3 Leistungsanspruch von Auszubildenden und Studierenden nach dem SGB II

Auszubildenden und Studierenden, die unter Berücksichtigung der Regelungen des § 7 Abs. 5 SGB II keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen der Sicherung des Lebensunterhaltes haben, ist jedoch gemäß § 27 Abs. 2 SGB II ein Anspruch auf Gewährung der einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II (Erstausstattung an Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt) zuzuerkennen. Die hier zu gewährende einmalige Leistung betrifft einen Bedarf, der durch besondere Umstände bedingt und von der Ausbildung unabhängig ist (nicht ausbildungsgeprägter Bedarf). Daher findet in diesen Fällen die Ausschlussregelung des § 7 Abs. 5 SGB II keine Anwendung.

Im Rahmen einer **Härtefallregelung** kann darüber hinaus **im berechtigten Einzelfall** bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 SGB II (Zusicherung des kommunalen Trägers) auch eine Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten im Sinne von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II in Form der Zuschussgewährung erfolgen.

2.4 Antragstellung

Leistungen der Sozialhilfe setzen (mit Ausnahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Leistungsvoraussetzungen vorliegen. In der Praxis ist eine Bedarfslage aber nicht ohne weiteres erkennbar. Daher ist zumindest ein formloser Antrag erforderlich, über den durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden ist.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende normiert in § 37 SGB II dagegen grundsätzlich ein Antragserfordernis. Dieses unterliegt keiner bestimmten Form.

2.5 Zuständigkeit

Auf die Bestimmungen des § 36 SGB II zur örtlichen Zuständigkeit wird an dieser Stelle hingewiesen. Demnach ist für die Leistungen der Sozialhilfe und auch für die Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II das Jobcenter örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten bzw. in dessen Gebiet die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Eine Ausnahme bildet an dieser Stelle der Aufenthalt in einem Frauenhaus. Das Bundessozialgericht hat hierzu festgestellt, dass die Erstattungspflicht gemäß § 36 a SGB II alle während der Zeit des Aufenthalts dort erbrachten Leistungen umfasst, für die der erstattungsberechtigte Träger wegen der Zuflucht ins Frauenhaus örtlich zuständig geworden ist. Für den Anspruch auf Erstaussstattung einer Wohnung ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Trägers aus dem Aufenthalt der Leistungsberechtigten bei Antragstellung, nicht aus dem Ort der künftigen oder bisherigen Wohnung.

Nach einer Haftentlassung ist für die Übernahme der Kosten für die Erstaussstattung der Wohnung der Träger zuständig, in dessen Gebiet sich die Wohnung befindet.

2.6 Nachweispflicht im Einzelfall

Die zweckmäßige Verwendung der jeweiligen Leistung ist im Einzelfall nachzuweisen, z. B. durch die Vorlage von Belegen. Hierauf ist der Antragsteller im Bewilligungsbescheid unter Fristsetzung (von min. 4 Wochen) hinzuweisen. Der Bewilligungsbescheid ist in diesen Fällen mit einem Widerrufsvorbehalt gem. § 32 Abs. 2 Ziffer 3 SGB X i. V. mit § 47 Abs. 2 SGB X bei nicht fristgerechter Führung des geforderten Verwendungsbeleges zu versehen. Dies betrifft Fallkonstellationen, in denen eine Sachleistung ermessensweise ausgeschlossen worden ist, jedoch berechtigte Zweifel an einer zweckentsprechenden Verwendung bestehen.

3. Bedarfe im Einzelnen

3.1 Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Leistungen für die Erstaussstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden nicht nur bei erstmaliger Anmietung von Wohnraum gewährt. Auch bei Eintritt eines besonderen Umstandes kommen entsprechende Leistungen in Betracht.

Leistungen für Erstaussstattungen sind in der Regel Folgekosten eines Umzuges. Entscheidend für die Bewilligung ist, ob dieser Umzug erforderlich ist.

Beispiele:

Bezug einer Wohnung nach einem längeren Haftaufenthalt, Heimaufenthalt, Aufenthalt in betreuten Wohnformen oder in Notunterkünften ohne eigenen Hausstand sowie nach Obdachlosigkeit,

Umzug

- in Folge einer Trennung/Scheidung,
- in eine größere Wohnung,
- in eine andere Wohnung mit anderer Ausstattung (z.B. keine Küche/Herd/Spüle vorhanden),
- Geburt eines Kindes
- aus einem möblierten Zimmer,
- bei umzugsbedingter Unbrauchbarkeit von Möbeln bzw. Einrichtungsgegenständen.

Die Ersatzbeschaffung von Möbeln oder Einrichtungsgegenständen ist der

Erstausstattung einer Wohnung mit Einrichtungsgegenständen dann gleich zu setzen, wenn vorhandene Einrichtungsgegenstände wie z.B. Küchenarbeitsplatten, überdimensionierte Schrankwände o. ä. durch einen vom Jobcenter veranlassten Umzug in eine angemessene Unterkunft unbrauchbar werden.

- Verlust von Teilen oder der gesamten Wohnungsausstattung durch einen Wohnungsbrand, durch eine Wohnungsräumung aufgrund Verwertung der Gegenstände durch den Gerichtsvollzieher.

Bei dieser Aufzählung handelt es sich nicht um eine abschließende Aufstellung. Weitere Fallgestaltungen sind somit denkbar.

Hinweis: Für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und eigenen Wohnraum angemietet haben, werden Leistungen für die Erstausstattung von Wohnraum nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte (vgl. § 22 Abs. 5 SGB II).

Bei der Beurteilung des Bedarfs ist maßgeblich, ob Hausrat tatsächlich vorhanden ist oder möglicherweise ein anderweitiger Anspruch hierauf besteht.

Leistungen für die Erstausstattung der Wohnung sind auch zu erbringen, wenn diese nachträglich oder nach vorherigem Verzicht beantragt werden und tatsächlich noch nicht vorhanden sind. Insofern handelt es sich um einen bedarfs- und nicht zeitbezogenen Leistungsanspruch.

Die Anschaffung eines Jugendbettes eines Kindes in der BG, das erstmals benötigt wird, nachdem das Kind dem Kinderbett entwachsen ist, ist als Erstausstattung der Wohnung zu übernehmen. Es ist weiterhin ein Oberbett für Erwachsene und zwei Garnituren Bettwäsche als Erstausstattung zu übernehmen. Ein entsprechender Bedarf für Bettzeug ist somit nicht als Ersatzbeschaffung aus der Regelleistung zu decken.

Da weitere Fallkonstellationen vorstellbar sind, ist grundsätzlich der jeweilige Einzelfall zu betrachten.

Nicht ausreichend für eine Leistungsgewährung ist ein bloßer Verschleiß.

Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen für bereits vorhandene Möbel bzw. Haushaltsgeräte oder auch für Gegenstände, die nicht dem Bedarf unterliegen, sind nicht beihilfefähig und können daher auch keine Berücksichtigung finden. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ggfls. eine darlehensweise Leistungsgewährung gem. § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht kommt.

In Abgrenzung zum Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der aus der Regelleistung zu bestreiten ist, kommt eine Erstausstattung für die Wohnung aus Sicht des Gesetzgebers nicht nur bei einer erstmaligen selbständigen Haushaltsgründung in Betracht. Auch bei einem **erneuten** Bedarfsfall besteht die Möglichkeit einer Leistungsgewährung, wenn der Hilfebedürftige nachweist, dass er über die nunmehr notwendigen Ausstattungsgegenstände

bisher nicht oder nicht mehr verfügt.

Der Bedarf ist in Zweifelsfällen durch den Außendienst vor Ort festzustellen.

Der Außendienst kann auch eingesetzt werden, um nach der Leistungserbringung die zweckentsprechende Verwendung zu prüfen. Zweckwidrig eingesetzte Leistungen können gemäß § 47 Abs. 2 SGB X widerrufen werden. Der zu Unrecht geleistete Betrag ist nach § 50 SGB X zu erstatten.

Nicht zum Umfang der Erstausrüstung zählen die Kosten der Einzugsrenovierung, die der Herrichtung der Wohnung und damit originär den Kosten der Unterkunft zuzurechnen sind (siehe Pkt. 3.5).

Nachstehende Pauschalen sind für die Erstausrüstung mit Einrichtungsgegenständen zu berücksichtigen:

Haushaltsvorstand / alleinstehende Person	1.060,00 €
2 Personen im Haushalt	1.673,00 €
3 Personen im Haushalt (inkl. Kinderzimmer)	1.945,00 €
Für jede weitere Person innerhalb der BG	263,00 €

Die Leistungspflicht setzt nicht zwingend voraus, dass der gesamte Bedarf gedeckt wird. Vorstellbar ist auch die Bewilligung einzelner, bislang noch nicht vorhandener Gegenstände. In diesen Fällen sind die entsprechenden Beträge für einzelne Ausstattungsgegenstände zu gewähren. Zur Höhe der im Einzelfall zu gewährenden Einzelbeträge wird auf Anlage 1 verwiesen.

3.2 Erstausrüstung für Bekleidung

Eine Erstausrüstung für Bekleidung kommt neben den im Gesetzestext genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt insbesondere dann in Betracht, wenn der Gesamtverlust der Bekleidung (z. B. nach einem Wohnungsbrand) vorliegt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ein neuer Bedarf besteht.

Pauschalen bei Bekleidungs-gesamtverlust

Altersstufe	Pauschale
Kinder / Jugendliche	259,00 €
Erwachsen Frau / Mann	229,00 €

Ansonsten ist der wiederkehrende Bedarf (Neu- und Ersatzbeschaffungen) grundsätzlich durch die im Regelbedarf enthaltenen Anteile für Bekleidung gedeckt. Dieses gilt auch für den wachstums- und verschleißbedingten Bedarf von Kindern.

Zur Höhe der im Einzelfall zu gewährenden Einzelbeträge wird auf Anlage 2 verwiesen. Zu der Höhe der pauschalierten Festsetzung wird im Rahmen der Gleichbehandlung zwischen den Geschlechtern der Durchschnittspreis der in Anlage 2 ausgewiesenen Kosten zugrunde gelegt.

3.3 Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Anlässlich der bevorstehenden Geburt eines Kindes sind Schwangerschaftsbekleidung, Kinderwagen und Bett (einschl. Matratze und Bettwäsche) sowie eine Säuglingserstausrüstung zu gewähren.

Eine Erstausrüstung für Geburt soll frühestens 8 – 12 Wochen vor der Geburt gewährt werden.

Schwangerschaft	154,00 €
Babyerstausrüstung inkl. Babybekleidung	516,00 €

Soweit in den vergangenen 2 Jahren vor dem zu erwartenden Entbindungstermin bereits Leistungen für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft oder Geburt gewährt worden sind, ist im Falle einer erneuten Schwangerschaft davon auszugehen, dass ein Teil der Erstausrüstung mit Bekleidung und Babyerstausrüstung noch vorhanden ist, so dass in diesen Fällen eine gesonderte Bedarfsüberprüfung (in der Regel durch konkrete Rückfrage und Bedarfsermittlung) vorzunehmen ist. Zumindest der vorhandene Kinderwagen wird für das zuvor geborene Kind in der Regel nicht mehr genutzt. Eine weitere Bewilligung kann anhand der konkreten Einzelbeträge laut Anlage 3 erfolgen.

Werden Mittel der Bundesstiftung »Mutter und Kind« zur Verfügung gestellt, sind diese weder als Einkommen noch als Vermögen zu berücksichtigen. Auch eine Berücksichtigung im Sinne der Bedarfsdeckung ist unzulässig.

3.4 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Siehe Link zu den fachlichen Weisungen zu § 24 SGB II: <https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen#1478808823843> unter Pkt. 3.2 (Seite 5 - 7)

3.5 Teppichboden / Bodenbelag

Teppichboden gehört nicht zur Erstausrüstung einer Wohnung, sondern zu den Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II.

Im Einzelfall kann bei Vorliegen von Besonderheiten ausnahmsweise ein Bodenbelag / Teppichboden bewilligt werden, wenn aus Alters- oder Krankheitsgründen (z.B. Rheuma) ein erhöhtes Wärmebedürfnis besteht und die Wohnung fußkalt ist oder aber in Haushalten mit

mindestens einem Kleinkind. Befindet sich in einem Haushalt mindestens ein Kleinkind, ist für einen Raum der Wohnung Teppichboden zu bewilligen. Evtl. Kosten für Verlegearbeiten können nur in begründeten Einzelfällen übernommen werden. Hier ist auf die Selbsthilfemöglichkeiten zu verweisen. Die bei als notwendig anerkannten Verlegearbeiten anfallenden Fahrtkosten sind gesondert zu übernehmen.

Sofern ein Bedarf für einen Bodenbelag abzudecken ist, ist eine Beihilfe von *5,10 €/qm* zu bewilligen. Bei der Berechnung ist ein Verschnitt von 10 % der zu bewilligenden Wohnfläche zu berechnen.

3.6 Renovierungskosten bei Wohnungswechsel

Für notwendige Umzüge und für solche, die durch das JC veranlasst wurden, sind die Kosten als Umzugsfolgekosten in Höhe der tatsächlichen, notwendigen Aufwendungen zu übernehmen.

Renovierungsbedarfe gehören damit nicht zur Erstausrüstung einer Wohnung, sondern zu den Umzugsfolgekosten.

Renovierungskosten sind pauschal in Höhe von **3,00 €/qm** Wohnfläche zu übernehmen.

Die Antragsteller sollen in der Regel die Renovierungsarbeiten selber durchführen. Auch Leistungsberechtigte, die angeben, handwerklich ungeschickt zu sein, ist es zuzumuten, Schönheitsreparaturen selbst durchzuführen. Bei solchen Tätigkeiten handelt es sich um Arbeiten, die in aller Regel kein besonderes handwerkliches Geschick erfordern und von daher auch von einem Nichtfachmann durchgeführt werden können. Dies gilt zum einen, weil in den als Vergleichsmaßstab heranzuziehenden Bevölkerungskreisen unterer Einkommensgruppen diese Arbeiten regelmäßig selbst durchgeführt werden, zum anderen, weil mit Hilfe von Arbeitsanleitungen, welche im jeden Baumarkt bzw. im Internet kostenfrei zu erhalten sind, auch jeder Laie in der Lage ist, solche Arbeiten durchzuführen. Bei nicht erwerbstätigen Leistungsberechtigten kommt hinzu, dass diese in der Regel über genügend Zeit verfügen, diese Arbeiten mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Zumindest können regelmäßig Vorarbeiten geleistet werden, wie etwa das Entfernen vorhandener Tapeten.

Können Leistungsberechtigte die notwendigen Arbeiten aus gesundheitlichen Gründen nicht selber ausführen, ist dies unter gutachterlicher Beteiligung des Amtes 53 aktenkundig zu machen.

Helfen sich Leistungsberechtigte im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, ist auf Antrag ein Pauschalpreis für die Renovierung eines Raumes als Arbeitslohn ein Betrag von maximal **75,00 €** für einen bis zu 20 qm großen Raum zu bewilligen, wenn die alten Tapeten abzureißen sind, der Raum zu tapezieren und die Decke zu streichen ist, Der Betrag kann in **10,00 € Schritten** erhöht werden, wenn der Raum größer als 20 qm ist, die Deckenhöhe höher 2,50 m ist, Türen und/oder Fensterrahmen und/oder Fußleisten zu streichen sind oder Heizkörper gestrichen werden müssen.

Hinsichtlich des Handwerkszeugs, etwa Tapeziertisch, Pinsel etc., ist davon auszugehen, dass ein Ausleihen in der Verwandtschaft/Bekanntschaft möglich ist, soweit der Antragsteller nach Angabe nicht hierüber verfügt.

Bei einem Wohnungswechsel wird eine Beihilfe nur einmal bei Bezug der Wohnung gewährt. Zukünftig anfallende Schönheitsreparaturen sind nicht beihilfefähig. Diese sind ggf. bereits von § 22 Abs. 1 SGB II umfasst.

Bei dringlichem, geltend gemachten Bedarfslagen ist im Einzelfall (mittels Beauftragung des Ermittlungsdienstes) zu prüfen, ob ggfls. eine darlehensweise Leistungsgewährung gem. § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht kommt.

3.7 Umzugskosten bei Wohnungswechsel / Umzugsfolgekosten

Vgl. hierzu Ausführungen in HA L (undatiertes Hinweis zu § 22 SGB II, Stichwort Kosten der Unterkunft und Heizung, Leistungen bei Umzug Ergänzung zur MAIS-Arbeitshilfe)

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien mit Arbeitshinweisen treten zum 25.01.2021 in Kraft. Die geänderten Arbeitshinweise sind mit Wirkung vom 25.01.2021 gültig.

Die Anlagen Nr. 1 – 3 sind Grundlage für die Ermittlung der Pauschalen und insofern Bestandteil dieser Handlungsanweisung.

Mülheim an der Ruhr, 25.01.2021

gez.: Konietzka

Anlage 1

Erstausrüstung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten

Wohnzimmer	1 Person	2 Personen	ab 3 Personen
Couchtisch	20 Euro	20 Euro	20 Euro
Sessel	30 Euro	-----	-----
2-er Couch und 1 Sessel	-----	216 Euro	-----
Couchgarnitur 3-er und 1 Sessel	-----	-----	236 Euro
Schrank/Regal	100 Euro	100 Euro	100 Euro
Lampe - neu -	13 Euro	13 Euro	13 Euro
Gardinen incl. Stange + Zubehör	14 Euro	14 Euro	14 Euro
Radio	15 Euro	15 Euro	15 Euro
Gesamt	192 Euro	378 Euro	398 Euro
Schlafcouch 90 EURO * 1-Zi.-Whg. oder Alleinerziehende mit Kind	+90 Euro	+ 90 Euro	-----

*** Bei Einzimmerwohnungen und ggf. 2-Zimmer-Wohnungen für Alleinerziehende mit Kind entfällt die Bewilligung des Schlafzimmers. Die Pauschale für das Wohnzimmer ist dann um den Differenzbetrag zwischen den gewährten Sitzgelegenheiten und einem Schlafsofa sowie um Bettdecke, Kopfkissen und Bettwäsche aus der Pauschale Schlafzimmer zu erhöhen.**

Schlafzimmer	1 Person	2 Personen
Einzelbett	39 Euro	-----
Lattenrost	10 Euro	---
Doppelbett	-----	78 Euro
2 x Lattenrost	---	20 Euro
Matratze - neu -	26 Euro	52 Euro
Schrank (2-türig)	58 Euro	---
Schrank (3-türig)	---	149 Euro
Lampe - neu -	13 Euro	13 Euro

1 Bettdecke pro Pers.	13 Euro	26 Euro
1 Kopfkissen pro Pers.	9 Euro	18 Euro
2 Garn. Bettwäsche pro Pers.	12 Euro	24 Euro
2 Bettlaken pro. Pers.	8 Euro	16 Euro
Gardinen incl. Stange + Zubehör	14 Euro	14 Euro
Vorhänge/Rollo/Jalousie	7 Euro	7 Euro
Gesamt	218 Euro	417 Euro

Hinweis:

Ab der 3. Person wird davon ausgegangen, dass es sich um Kinder handelt und somit auf die Pauschale Kinderzimmer verwiesen!

Kinderzimmer	Kind unter 6 Jahre	Kind ab 6 Jahre
Kinderbett/Bett incl. Lattenrost*	39 Euro	49 Euro
Matratze – neu*	25 Euro	26 Euro
Regal/Schrank	58 Euro	58 Euro
Lampe	13 Euro	13 Euro
1 Bettdecke/1 Kopfkissen*	22 Euro	22 Euro
2 Garn. Bettwäsche*	16 Euro	20 Euro
Gardinen incl. Stange + Zubehör	14 Euro	14 Euro
Vorhänge/Rollo/Jalousie	7 Euro	7 Euro
Gesamt	194 Euro	209 Euro

*** Die Pauschale ist um die Beträge für Bettdecke/Kopfkissen und Bettwäsche zu kürzen, wenn die Säuglingserstaussstattung gewährt wird/wurde!**

Küche	1 Person	2 Personen	Jede weitere Pers.
Hausrat (Küchenhelfer, Reinigungsgeräte, Geschirrhandtücher)	12 Euro	12 Euro	---
Kleiner Topf	10 Euro	10 Euro	---

Mittlerer Topf	7 Euro	7 Euro	---
Großer Topf	---	---	20 Euro
Panne	4 Euro	4 Euro	---
Brotmesser	4 Euro	4 Euro	---
Küchenmesser	1 Euro	1 Euro	---
2 Gabeln je Person	1 Euro	2 Euro	1 Euro
2 Esslöffel je Person	1 Euro	2 Euro	1 Euro
2 Messer je Person	1 Euro	2 Euro	1 Euro
2 Teelöffel je Person	1 Euro	2 Euro	1 Euro
2 Kuchengabeln je Person	1 Euro	2 Euro	1 Euro
2 Tassen mit Untertassen je Person	6 Euro	12 Euro	6 Euro
2 Dessertteller je Person	2 Euro	4 Euro	2 Euro
2 Suppenteller je Person	1 Euro	2 Euro	1 Euro
2 Menüteller je Person	3 Euro	6 Euro	3 Euro
Kaffeekanne	8 Euro	8 Euro	---
Kochlöffel	1 Euro	1 Euro	---
2 Gläser je Person	1 Euro	2 Euro	1 Euro
1 Unterschrank	50 Euro	50 Euro	-----
1 Hängeschrank	15 Euro	15 Euro	-----
1 Küchentisch	23 Euro	23 Euro	-----
1 Küchenstuhl	-----	-----	20 Euro
2 Küchenstühle	40 Euro	-----	-----
3 Küchenstühle	-----	60 Euro	-----
Lampe	13 Euro	13 Euro	-----
Gardinen incl. Stange + Zubehör	20 Euro	20 Euro	---
Gesamt	214 Euro	264 Euro	58 Euro

Ab 4 Personen zusätzlich jeweils 1 Unter- und 1 Hängeschrank			65 Euro
Spüle (im Einzelfall bei Bedarf)*	43 Euro	43 Euro	---

*** Ist die Wohnung im Einzelfall nicht mit einer Spüle ausgestattet, so ist die Pauschale entsprechend zu erhöhen.**

Bad			
Spiegel			8 Euro
Lampe			7 Euro
Bad-Schrank			13 Euro
3 Handtücher			6 Euro
Gesamt			34 Euro

Flur			
Spiegel			15 Euro
Lampe			7 Euro
Garderobe			10 Euro
Gesamt			32 Euro

Elektrogeräte (soweit nicht Bestandteil der Unterkunft)	1 Person	2 Personen
Kühlschrank	109 Euro	109 Euro
2-Platten-Kocher	22 Euro	---
E-Herd	---	200 Euro
Waschmaschine	179 Euro	179 Euro
Bügeleisen	15 Euro	15 Euro
Staubsauger	30 Euro	30 Euro

Radio	15 Euro	15 Euro
gesamt	370 Euro	548 Euro

Anlage 2

Erstausstattung Bekleidungsgegenstände

I. Damen		
BH	2x	15 Euro
Unterhemden	6x	40 Euro
Slips	7x	15 Euro
Socken	7x	8 Euro
Strumpfhosen	2x	8 Euro
Schlafanzug	2x	26 Euro
Hosen (Stoffhose/ Jeans)	2x	20 Euro
Kleid/ Rock	1x	20 Euro
Bluse	2x	23 Euro
T-Shirt	2x	10 Euro
Pullover/ Strickjacke	2x	20 Euro
Jacke/ Blazer	1x	20 Euro
Schal	1x	5 Euro
Handschuhe	1x	2 Euro
Mütze	1x	2 Euro
Sommerschuhe	1x	10 Euro
Winterschuhe	1x	25 Euro
Pauschalbetrag :		269 Euro

II. Herren		
Unterhemden	6x	19 Euro
Slips	7x	20 Euro
Socken	7x	8 Euro
Schlafanzug	2x	21 Euro
Hosen (Stoffhose/ Jeans)	2x	25 Euro
Oberhemd/Langarmshirt	2x	16 Euro

T-Shirt	2x	10 Euro
Pullover/ Strickjacke	2x	12 Euro
Jacke/ Jackett	1x	10 Euro
Schal	1x	5 Euro
Handschuhe	1x	2 Euro
Mütze	1x	2 Euro
Sommerschuhe	1x	13 Euro
Winterschuhe	1x	25 Euro
Pauschalbetrag :		188 Euro

III. Kinder		
Unterhemden	6x	24 Euro
Unterhosen	7x	20 Euro
Strümpfe/ Strumpfhosen	7x	10 Euro
Schlafanzug	2x	20 Euro
Hosen/ Jeans/ Rock/ Kleid	4x	40 Euro
Bluse/ Oberhemd/ T-Shirt	5x	25 Euro
Pullover/ Strickjacke	2x	16 Euro
Jacke	1x	25 Euro
Jogginganzug	1x	20 Euro
Schal	1x	5 Euro
Handschuhe	1x	7 Euro
Mütze	1x	2 Euro
Sommerschuhe	1x	10 Euro
Winterschuhe	1x	20 Euro
Turnschuhe	1x	15 Euro
Pauschalbetrag :		259 Euro

Anlage 3

Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Babyartikel/Einrichtung	
Babybett mit Matratze	80 Euro
Bettdecke	14 Euro
Bettwäsche	8 Euro
Kopfkissen	7 Euro
Gummiunterlage	13 Euro
Wickelaufgabe	20 Euro
Kinderwagen mit Zubehör	127 Euro
Maxi Cosy/Kindersitz	40 Euro
Sommerfußsack	16 Euro
Winterfußsack	20 Euro
Hochstuhl/Sitzerhöhung	39 Euro
Kinderbadewanne mit Gestell	10 Euro
Badethermometer	3 Euro
Fläschchen	4 Euro
Schnuller x 2	3 Euro
Lätzchen x 5	7 Euro
Pauschalbetrag :	411 Euro

Grundausrüstung Bekleidung Neugeborene		
Body	5x	14 Euro
Strampler	3x	18 Euro
Oberteile	3x	15 Euro
Socken	7x	10 Euro
Hose	2x	12 Euro
Wendjacke	1x	19 Euro

Schlafanzug	1x	12 Euro
Mützen	2x	5 Euro
Pauschalbetrag :		105 Euro

Grundausrüstung an Schwangerschaftsbekleidung		
Hose/Jeans	2x	26 Euro
Freizeit-/Jogginghose	1x	20 Euro
Still-BH	2x	20 Euro
Oberteile Shirt/Pullover/Bluse	6x	48 Euro
Jacke	1x	40 Euro
Pauschalbetrag :		154 Euro